



DÜREN KULTUR
STADTBÜCHEREI

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

für die Stadtbücherei Düren

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE STADTBÜCHEREI DÜREN

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Düren vom 18.12.2015¹, in Kraft getreten am 24.12.2015 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 16.07.2019², 05.05.2020³, 21.12.2021⁴ und 28.09.2022⁵

Der Rat der Stadt Düren hat am 16.12.2015 aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 AUFGABE UND BENUTZERKREIS

- (1) Die Stadtbücherei Düren ist eine gemeinnützige, öffentliche Kultureinrichtung der Stadt, die der gesamten Bevölkerung zur Verfügung steht.
- (2) Die Benutzung der Stadtbücherei Düren ist jedermann im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung gestattet.

§ 2 ANMELDUNG

- (1) Benutzer/innen melden sich unter Vorlage ihres gültigen Ausweisdokumentes an. Sofern die Anschrift in diesem Dokument nicht enthalten ist, muss zusätzlich eine Meldebestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes vorgelegt werden.
- (2) Die Anmeldung Minderjähriger ist vom/von der gesetzlichen Vertreter/in unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes vorzunehmen. Sofern die Anschrift in diesem Dokument nicht enthalten ist, muss zusätzlich eine Meldebestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes vorgelegt werden. Es reicht aus, wenn die/der Minderjährige die vom/von der gesetzlichen Vertreter/in unterschriebene Anmeldung zusammen mit einem Ausweisdokument des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin gegebenenfalls zusammen mit der Meldebestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes vorlegt.
- (3) Sofern eine Gebührenbefreiung bzw. die Gewährung einer ermäßigten Gebühr beantragt wird, sind entsprechende Dokumente (Ausweise, Leistungsbescheide) zum Nachweis vorzulegen.

¹ veröffentlicht im Amtsblatt am 23.12.2015; 6. Jahrgang, Nr. 33

² veröffentlicht im Amtsblatt am 25.07.2019; 10. Jahrgang, Nr. 20

³ veröffentlicht im Amtsblatt am 13.05.2020; 11. Jahrgang, Nr. 22

⁴ veröffentlicht im Amtsblatt am 13.01.2022, 13. Jahrgang, Nr. 3

⁵ veröffentlicht im Amtsblatt am 03.11.2022, 13. Jahrgang, Nr. 28

- (4) Eine Anmeldung ist entbehrlich, sofern die Stadtbücherei Düren lediglich zum Zwecke des Lesens oder Recherchierens vor Ort genutzt wird und keine Ausleihen erfolgen.
- (5) Jede/r Benutzer/in erhält bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und verpflichtet sich durch eigenhändige Unterschrift auf dem Benutzerausweis, diese Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Düren anzuerkennen und einzuhalten.

§ 3 BENUTZERAUSWEIS⁶

- (1) Bei der Anmeldung erhält jede/r Benutzer/in einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt Düren bleibt. Hierfür wird eine Benutzungsgebühr gemäß dieser Benutzungs- und Gebührenordnung erhoben. Der Verlust des Benutzerausweises, Änderungen der Personalien und jeder Wohnungswechsel sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Auf Kinderausweise können keine Erwachsenenmedien ausgeliehen werden.
- (3) Schulen, Kindergärten und andere Bildungseinrichtungen können für Leseförderungsmaßnahmen einen Bücherkisten-Ausweis beantragen. Dieser hat nur Gültigkeit in Zusammenhang mit einem ordnungsgemäß ausgestellten Benutzerausweis.
- (4) Ebenso kann ein auf einen Tag befristeter, nicht übertragbarer Benutzerausweis für Leser/innen ausgestellt werden, der mit Ausnahme der kostenpflichtigen Medien zum Ausleihen von Medien am selben Tag berechtigt.
- (5) Benutzerausweise können auch als Gutscheine verschenkt werden.
- (6) Ein/e Benutzer/in, der/die schuldhaft den Missbrauch seines/ihres Benutzerausweises ermöglicht, haftet für den der Stadtbücherei entstandenen Schaden.
- (7) Für die Erstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben.
- (8) Der Benutzerausweis ist bei Ausschluss des Benutzers/der Benutzerin oder aus organisatorischen Gründen, die die Ausstellung eines neuen Ausweises erforderlich machen, zurückzugeben.

⁶ Zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.07.2019

§ 4 AUSLEIHE⁷

- (1) Bücher, Spiele, Tonträger, CD-ROMs, DVDs, Konsolenspiele und andere Medien können, soweit keine Vormerkung vorliegt und es sich nicht um den Präsenzbestand handelt, gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen werden.
- (2) Für die Ausleihe von Konsolenspielen, E-Book-Reader und Tonieboxen wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Die Anzahl der zu entleihenden Medien kann begrenzt werden.
- (4) Bei der Onleihe (digitales Ausleihportal für elektronische Medien) können bis zu sechs Medien, mit einem Tagesausweis bis zu fünf Medien gleichzeitig entliehen werden.
- (5) Beim Streamingdienst filmfreund können mit einem gültigen Leserausweis Filme gestreamt und/oder für 30 Tage heruntergeladen und ausgeliehen werden.

Beim Streamingdienst Freegal Musik können Rock- und Popmusik sowie Hörspiele täglich bis zu drei Stunden gestreamt werden. Drei Titel können pro Woche heruntergeladen und dauerhaft gespeichert werden.

Diese Angebote sind über den OPAC, die Internetseite des jeweiligen Dienstes sowie die Internetseite der Stadtbücherei zu erreichen oder können per App genutzt werden.

Das Angebot Tigerbooks gibt es ausschließlich als App. Es ist eine interaktive Kinderbuch-App mit E-Books und Hörbüchern für Kinder zwischen zwei und zwölf Jahren. Sechs Titel können für drei Tage heruntergeladen und ausgeliehen werden.

- (6) Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.
- (7) Zurzeit entlehene Medien können vorgemerkt werden. Für die Vormerkung wird eine Gebühr erhoben.
- (8) Benutzer/innen, die körperlich nicht in der Lage sind, die Stadtbücherei persönlich aufzusuchen, können auf Anfrage vom mobilen Bücherdienst Gebrauch machen und sich nach Wunsch ein Buchpaket zusammenstellen lassen. Auf die Nutzung dieses Services besteht kein Anspruch.

⁷ zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 21.12.2021

§ 5 LEIHFRIST⁸

- (1) Die Leihfrist beträgt im Allgemeinen vier Wochen.
- (2) Abweichend von § 5 Absatz 1 beträgt die Leihfrist:

| | |
|--|----------|
| ▶ bei DVDs, Konsolenspielen, Zeitschriften und Tonieboxen | 2 Wochen |
| ▶ für Bücherkisten an Schulen, Kindergärten und anderen Bildungseinrichtungen sowie den mobilen Bücherdienst | 8 Wochen |

Bei der Onleihe Düren:

- | | |
|---|------------------|
| ▶ für E-Book-Reader, E-Books und E-Audios | 2 Wochen |
| ▶ für E-Paper | 1 bis 24 Stunden |
| ▶ für E-Videos | 1 Woche |

Die Leihfristen können durch den Onleihe-Verbund bei Bedarf abweichend geregelt werden.

Bei filmfreund:

- ▶ Filme können gestreamt und/oder für 30 Tage heruntergeladen und ausgeliehen werden

Bei Freegal:

- | | |
|-----------------------|-------------------|
| ▶ Musik streamen | 3 Stunden pro Tag |
| ▶ Titel herunterladen | 3 pro Woche |

Bei Tigerbook (App):

- ▶ für E-Books und Hörbücher 6 Titel für 3 Tage

Die Leihfristen bei dieser App können durch den Verbund „Dream an Stream“ bei Bedarf abweichend geregelt werden.

- (3) Bei Medien, die nicht von anderen Benutzern/Benutzerinnen vorgemerkt sind, kann die Leihfrist online oder auf schriftlichen oder mündlichen Antrag bis zu dreimal verlängert werden. Ausgenommen sind Zeitschriften des laufenden Jahres.
- (4) Gebührenpflichtige Medien können online nicht verlängert werden. Für diese Medien ist ein schriftlicher oder mündlicher Antrag erforderlich.
- (5) Sonderverlängerungen sind auf schriftlichen oder mündlichen Antrag möglich.
- (6) Sollten die ausgeliehenen Medien am letzten Tag der Leihfrist außerhalb der Öffnungszeiten über die Außenrückgabe zurückgegeben werden und diese eine Funktionsstörung aufweisen, so dass eine rechtzeitige Rückgabe unmöglich wird, ist die Störung am nächsten Öffnungstag der Stadtbücherei zu melden. Anderenfalls fallen Überschreitungsgebühren gemäß dieser Benutzungs- und Gebührenordnung an.

⁸ zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 21.12.2021

§ 6 NUTZUNGSFORMEN⁹

- (1) Innerhalb der Stadtbücherei können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsplätze einschließlich der technischen Infrastruktur genutzt werden.
- (2) Bücher, Zeitschriften und andere Medien können in der Bücherei oder – mit Ausnahme des Präsenzbestandes – durch Ausleihe außer Haus genutzt werden.
- (3) Die Stadtbücherei stellt entsprechend ihrem Bildungs- und Informationsauftrag öffentliche Internetarbeitsplätze und einen W-LAN-Zugang zur Verfügung.

Die Nutzung des W-LAN-Zugangs und der Internetarbeitsplätze ist ohne weitere Gebühren möglich. Ausdrucke an den Internetarbeitsplätzen sind gebührenpflichtig. Minderjährige müssen vor Nutzung der Internetarbeitsplätze eine schriftliche Genehmigung einer/eines gesetzlichen Vertreterin/Vertreters vorlegen. Kinder unter zwölf Jahren ist die Nutzung der Internetarbeitsplätze ausschließlich im Beisein einer/eines gesetzlichen Vertreterin/Vertreters gestattet.

Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur. Die Bücherei kann die Nutzungsdauer beschränken und behält sich das Recht vor, den W-LAN-Zugang temporär oder dauerhaft wieder abzuschalten.

Die gezielte Suche im Internet nach menschenverachtenden, gewaltverherrlichenden, jugendgefährdenden und/oder pornografischen Informationen ist nicht gestattet und führt zum sofortigen Ausschluss von der Nutzung. Dies gilt auch, wenn Veränderungen an Hard- und Softwarekonfigurationen vorgenommen werden. Hierdurch entstandene Schäden sind der Bücherei zu ersetzen.

§ 7 AUSWÄRTIGER LEIHVERKEHR

- (1) Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Düren vorhanden sind, können, soweit möglich, auf Antrag des Benutzers/der Benutzerin über den Auswärtigen Leihverkehr bestellt werden.
- (2) Pro Leihverkehrsbestellung und Verlängerungsantrag werden Bearbeitungsgebühren erhoben.
- (3) Die Bestellungen richten sich nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken und nach den Richtlinien des Regionalen Leihverkehrs Nordrhein-Westfalen.

⁹ zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 21.12.2021

§ 8 FOTOKOPIEREN

- (1) Benutzer/innen können sich des aufgestellten Fotokopiergerätes bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts.
- (2) Für die Benutzung des Fotokopierers wird eine Gebühr erhoben.

§ 9 BEHANDLUNG DER MEDIEN UND HAFTUNG¹⁰

- (1) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, sich bei der Ausgabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Materialien zu überzeugen und die Mitarbeiter/innen der Stadtbücherei auf etwaige Mängel oder Schäden hinzuweisen. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die empfangenen Materialien sorgfältig zu behandeln und sie so vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Kennzeichnungen aller Art gelten als Beschädigung. Audiovisuelle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.
- (2) Verlust und Veränderung der Materialien sind sofort anzuzeigen. Bei Verschmutzung, Beschädigung oder Verlust von Medien ist Schadenersatz in Geld zu leisten. Zum Schadenersatz zählen nicht nur der ursprüngliche Preis der Medien oder anderer Materialien, sondern auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Bibliothek.

Nach Begleichung des Schadenersatzes geht das bezahlte Medium in das Eigentum der Benutzerin/des Benutzers über und kann mitgenommen werden. Sollte das Medium nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen abgeholt werden, wird es von der Stadtbücherei entsorgt.

- (3) Der/Die Benutzer/in darf Medien der Stadtbücherei nicht für öffentliche Auführungen verwenden. Der/Die Benutzer/in oder der/die gesetzliche Vertreter/in haftet der Stadt für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Er/Sie hat die Stadt von Forderungen Dritter freizustellen.
- (4) Benutzer/innen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit aufgetreten ist, dürfen die Stadtbücherei während der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Falls Medien vor Beginn der Krankheit entliehen wurden, müssen diese vor ihrer Rückgabe auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin desinfiziert werden. Der Stadtbücherei ist davon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (5) Die Schließfächer in der Stadtbücherei sind vor dem Ende der Öffnungszeiten zu leeren und die Schlüssel wieder auf das Schloss zu stecken.

¹⁰ zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 21.12.2021

§ IO HAFTUNG DER STADTBÜCHEREI

- (1) Die Stadtbücherei kann verlangen, dass die Benutzer/innen ihre Garderobe und andere mitgebrachte Sachen (zum Beispiel Taschen) während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abgeben.
- (2) Die Stadtbücherei haftet nur für Schäden, die im Einzelfall trotz vorschriftsmäßiger Benutzung der Schließfächer entstanden sind. Voraussetzung ist, dass die Benutzer/innen am gleichen Tag der Stadtbücherei Meldung erstatten. Die Haftung entfällt für Geld und Wertsachen sowie für Verluste und Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter in die Schließanlage entstanden sind.
- (3) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die an Dateien und Datenträgern der Benutzer/innen durch nicht erkannte Virenprogramme auf zu Benutzungszwecken angebotenen Datenträgern entstehen.

§ II GEBÜHREN¹¹

- (1) (Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei Düren - mit Ausnahme der in § II Absätze 2 und 3 aufgeführten Leistungen, für die zusätzliche Gebühren anfallen - werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

| | |
|---|------------|
| Jahresausweis Erwachsene | 20,00 € |
| Jahresausweis Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre | kostenfrei |
| Jahresausweis Schüler/innen, Studenten/Studentinnen, Auszubildende, Personen im Bundesfreiwilligendienst, Freiwilligen Sozialen Jahr, Freiwilligen Ökologischen Jahr und Freiwilligen Wehrdienst zwischen 18 und 30 Jahren sowie Schwerbehinderte (Grad der Behinderung mindestens 80%) | 12,50 € |
| Halbjahresausweis | 12,50 € |
| Tagesausweis (berechtigt zum Ausleihen aller gebührenfreien Medien am selben Tag) | 3,00 € |

- (2) Ausleihgebühren

| | |
|---|--------|
| Ausleihe je E-Book-Reader, Toniebox | 1,50 € |
| Fristverlängerung (online nicht möglich) je E-Book-Reader, Toniebox | 1,50 € |
| Ausleihe je Konsolenspiel | 0,50 € |
| Fristverlängerung (online nicht möglich) je Konsolenspiel | 0,50 € |
| Bestellung im Auswärtigen Leihverkehr je Bestellung | 2,50 € |
| Verlängerungsantrag im Auswärtigen Leihverkehr je Antrag | 1,25 € |
| Bearbeitungsgebühr für Vormerkungen je Medium | 1,00 € |

- (3) Weitere Gebühren

| | |
|--|--------------------------------------|
| Lesungen, Vorträge etc. | Gebührenfestsetzung je Veranstaltung |
| Führungen | Gebührenfestsetzung je Veranstaltung |
| Fotokopie | 0,20 € |
| PC-Ausdruck | 0,10 € |
| Bibliotheksgerechte Herstellung eines Mediums (pauschal) | 3,50 € |
| Beschädigung von Verbuchungsetiketten | 1,00 € |
| Ersatz eines Signaturschildes/Interessenkreisaufklebers | 1,00 € |
| Spielteile Ersatz, je Teil | 0,50 € |
| CD-Hülle Ersatz | 1,00 € |
| CD-Papiereinlage Ersatz | 2,00 € |
| DVD-Sicherungshülle (1er und 2er) | 2,00 € |
| Ersatzausweis | 5,00 € |
| 3D-Drucker: Kurzeinführung (inkl. Berechtigungspass) | 5,00 € |

- (4) Bei Überschreiten der Leihfrist wird zu den Bearbeitungsgebühren je Schreiben zusätzlich eine Überschreitungsgebühr je Medium und angefangener Überschreitungswoche erhoben. Diese ist auch zu entrichten, wenn eine schriftliche Mitteilung nicht erfolgte.

| | |
|--|--------|
| DVD, Konsolenspiel, E-Book-Reader, Toniebox (je Medium und angefangene Überschreitungswoche) | 2,50 € |
| Weitere Medien aus der Erwachsenenbücherei (je Medium und angefangene Überschreitungswoche) | 1,50 € |
| Weitere Medien aus der Kinder- und Jugendbücherei (je Medium und angefangene Überschreitungswoche) | 0,50 € |
| Bearbeitungsgebühr je Schreiben (zzgl. Porto) 2,00 € | |

Werden die ausgeliehenen Medien trotz schriftlicher Mitteilung nicht zurückgegeben, werden diese als verlustig erklärt und Medienersatz wird geltend gemacht.

- (5) Sofern im Rahmen der Nutzung der Stadtbücherei geregelte Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, versteht sich der Wert der erbrachten Leistungen als Nettobetrag zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Sollten sich durch eine Prüfung der Finanzverwaltung weitere Umsatzsteuerzahlungen aus der Nutzung ergeben, können diese zzgl. Zinsen nach §233a AO durch einfache Rechnung durch die Stadt Düren vom Vertragspartner nachgefordert werden.
- (6) Die Benutzer/innen werden gesperrt, sobald auf ihrem Benutzerkonto Gebühren in Höhe von über 25,00 Euro entstanden sind. Ausleihen sowie Vormerkungen und Verlängerungen können (auch online) in diesem Fall nicht mehr getätigt werden.

§ 12 GEBÜHRENBEFREIUNG¹²

- (1) Von der Zahlung einer Benutzungsgebühr gemäß § 11 Absatz 1 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sind befreit:
 - a) Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II, SGB III, SGB XII oder AsylbLG jeweils nach Vorlage eines gültigen Nachweises.
Der gebührenbefreite Ausweis hat Gültigkeit bis zum Ende des Bewilligungszeitraums des Leistungsbescheides.
 - b) Benutzer/innen mit Bücherkistenausweis gemäß § 3 Absatz 4 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.
 - c) Für die Stadtbücherei Düren ehrenamtlich tätige Personen (zum Beispiel Vorlesepaten, Betreuer von Buchpaketen). Die Gültigkeit des gebührenbefreiten Ausweises ist auf die Dauer des Ehrenamtes beschränkt.
- (2) Bedienstete der Stadtbücherei sowie die dort beschäftigten Praktikantinnen und Praktikanten haben aus dienstlichen Gründen einen Anspruch auf einen gebührenbefreiten Benutzerausweis, der für alle Medien der Stadtbücherei gilt. Dieser ist auf die Dauer der Beschäftigung beschränkt.

Auch abteilungsfremde Beschäftigte der Stadtverwaltung Düren haben einen Anspruch auf einen gebührenbefreiten Benutzerausweis, der für alle Medien der Stadtbücherei gilt, wenn dienstliche Belange dargelegt werden können. Genehmigungen erteilt die Leitung der Stadtbücherei oder die Leitung von Düren Kultur.

§ 13 FÄLLIGKEIT

- (1) Die Gebühren gemäß § 11 Absätze 1 bis 4 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sind sofort fällig.
- (2) Die Gebühren gemäß § 11 Absatz 5 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sind nach Rückgabe der Medien oder ab Leihfristverlängerung fällig. Werden die Medien trotz Aufforderung nicht innerhalb eines von der Stadtbücherei festgelegten Zeitraumes zurückgegeben, so sind die Gebühren ab dem Tag nach dem Ende dieses Zeitraumes fällig.

§ 14 HAUSORDNUNG¹³

- (1) Die Hausordnung der Stadtbücherei Düren ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Der Leitung der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann übertragen werden.

¹² zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 05.05.2020

¹³ zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.07.2019

§ 15 AUSSCHLUSS VON DER BENUTZUNG

Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung kann der/die Benutzer/in zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis ist bei einem Ausschluss (ob zeitweise oder auf Dauer) unverzüglich zurückzugeben. Hierdurch ergeben sich keine Erstattungsansprüche.

§ 16 INKRAFTTRETEN

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 18.12.2000 in der Fassung vom 26.01.2009 samt der Gebührenordnung als Anlage zur Satzung „Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Düren“ außer Kraft.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG Information über Rechte der Betroffenen nach Art. 13 DSGVO

1. Name und Anschrift des Verantwortlichen
Stadt Düren, Der Bürgermeister, Rathaus,
Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Tel.: 02421 25-0,
E-Mail: stadt@dueren.de, www.dueren.de

**2. Kontaktdaten des behördlichen
Datenschutzbeauftragten der Stadt Düren**
Stadt Düren, Der Datenschutzbeauftragte,
Rathaus, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren,
E-Mail: datenschutz@dueren.de

3. Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44,
40102 Düsseldorf, Tel. 0211 38424-0 · poststelle@ldi.nrw.de

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen ist das Ermöglichen der Ausleihe von Medien in der Stadtbücherei. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. e) i. V. m. Abs. 2 und 3 DSGVO i. V. m. §§ 7, 8 GO NRW und den Vorschriften der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Düren vom 18.12.2015 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Falle einer erteilten Einwilligung zum Zwecke des Bezugs eines Werbe-Newsletters der Stadtbücherei ergibt sich die Rechtsgrundlage aus Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO.

Im Falle einer bloßen Kontaktaufnahme über E-Mail-Adressen oder Kontaktformulare dient Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO als Rechtsgrundlage.

5. Speicherdauer und Übermittlung
Unter Beachtung evtl. bestehender gesetzlicher Aufbewahrungsfristen werden personenbezogene Daten von betroffenen Personen bei der Stadtbücherei nur so lange gespeichert, wie dies für die jeweilige Zweckerfüllung erforderlich ist. Im

Falle einer erteilten Einwilligung werden die Daten gelöscht, sobald der Zweck der Verarbeitung entfällt oder die Einwilligung widerrufen wurde.

Alle uns bekannt gewordenen personenbezogenen Daten von betroffenen Personen werden nur dann an andere Personen oder Stellen weitergegeben, wenn die betroffenen Personen zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist. Dies umfasst auch Auftragsverarbeiter im Rahmen eines evtl. Auftragsverarbeitungsverhältnisses.

6. Betroffenenrechte
Nach Maßgabe von Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten einschließlich eventueller Empfänger und der geplanten Speicherdauer zu erhalten. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen gemäß Art. 16 DSGVO ein Recht auf **Berichtigung** zu. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Löschung** oder **Einschränkung** der Verarbeitung verlangen sowie **Widerspruch** gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Ferner steht Ihnen das **Recht auf Datenübertragbarkeit** zu (Art. 20 DSGVO). Außerdem haben Sie das Recht, eine erteilte **Einwilligung** jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu **widerrufen**.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Eine Bereitstellung Ihrer Daten ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich.

Entscheidungen im Sinne von Art. 22 DSGVO einschließlich Profiling werden zum vorliegenden Zweck nicht getroffen. Eine Weiterverarbeitung Ihrer Daten für andere Zwecke ist nicht vorgesehen.

KONTAKT

Stadtbücherei
im Haus der Stadt
Stefan-Schwer-Str. 4-6
52349 Düren

☎ 02421 25-1364
stadtuecherei@dueren.de

ÖFFNUNGSZEITEN:

| | |
|------------|-------------------|
| Montag | 12:00 – 18:00 Uhr |
| Dienstag | 12:00 – 18:00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |
| Donnerstag | 10:00 – 18:00 Uhr |
| Freitag | 12:00 – 17:00 Uhr |
| Samstag | 10:00 – 13:00 Uhr |

WWW.STADTBUECHEREI.DUEREN-KULTUR.DE



DUEREN-KULTUR.DE